

SATZUNG DES BHV

(Bremer Handball-Verband e.V.)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name - Sitz - Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtsgrundlage

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Austritt
- § 9 Ausschluß
- § 10 Zugehörigkeit
- § 11 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

III. RECHTE UND PFLICHTEN

- § 12 Rechte
- § 13 Pflichten

IV. ORGANE DES VERBANDES

- § 14 Organe

V. VERBANDSTAG

- § 15 Termin
- § 16 Einberufung
- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Stimmrecht
- § 19 Aufgaben
- § 20 Tagesordnung
- § 21 Wahlen
- § 22 Anträge
- § 23 Beschlüsse und Protokolle
- § 24 Außerordentlicher Verbandstag
- § 25 Beschlußfähigkeit
- § 26 Öffentlichkeit
- § 27 Kosten

VI. Geschäftsführender Vorstand

- § 28 Zusammensetzung
- § 29 Aufgaben
- § 30 Beschlußfähigkeit

VII. Erweiterter Vorstand

- § 31 Zusammensetzung
- § 32 Aufgaben
- § 33 Beschlußfähigkeit

VIII. Ausschüsse

- § 34 Spielausschuß
- § 35 Aufgaben
- § 36 Schiedsrichterausschuß
- § 37 Jugendausschuß
- § 38 Unterausschüsse

§ 39 Sonderausschüsse

IX. Rechtsinstanzen

§ 40 Verbandsgericht

§ 41 Sportgericht

§ 42 Kreisgerichte

X. Kassenprüfer

§ 43 Zusammensetzung und Aufgaben

XI. Schlußbestimmungen

§ 44 Amtszeit der Verbandsorgane

§ 45 Mitarbeiter

§ 46 Geschäftsjahr

§ 47 Amtliche Bekanntmachungen

§ 48 Auflösung

§ 49 Satzungsgrundsatz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 **Name - Sitz - Rechtsform**

1. Der Bremer-Handball-Verband e.V. (BHV) ist unter der Nr. 39 VR 2619 / 27.05.1955 in das Vereinsregister des Amtsgericht Bremen eingetragen.
2. Der BHV hat seinen Sitz in Bremen; er umfaßt das Land Bremen und die umliegenden Gebiete.
3. Der BHV gliedert sich in Kreise.
Entscheidungen über die Gliederung trifft der Vorstand; Mitgliedern und Kreisen steht ein Einspruchsrecht an den Verbandstag zu.

§ 2 **Aufgaben**

Aufgaben des BHV sind:

1. Planmäßige Pflege und Förderung des Handballsports als Beitrag zur allgemeinen Volksgesundheit und Jugenderziehung.
2. Vertretung des Handballsports, soweit es sich um die Interessen handelt, die über den Rahmen eines Vereins/einer Spielgemeinschaft hinausgehen.
3. Wahrnehmung bremischer Interessen innerhalb des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Norddeutschen Handball-Verbandes (NHV), im Verkehr mit dem Landessportbund Bremen e.V. (LSB) und mit anderen Bremer Verbänden.
4. Vertretung des Bremer Handballsportes dem Ausland gegenüber; Überwachen des nationalen/internationalen Spielverkehrs der Vereine und Spielgemeinschaften.
5. Teilnahme an überverbandlichen Wettbewerben.
6. Förderung des Spielverkehrs über die Grenzen des BHV hinaus.
7. Veranstaltungen aller Bremer Handballmeisterschaften und Pokalmeisterschaften
8. Gewährleistung einer einheitlichen Regelauslegung.
9. Bearbeitung aller den Handballsport und dessen Durchführung betreffenden Fragen.
10. Klärung von Streitfällen, sofern sie nach den entsprechenden Bestimmungen in die Entscheidungsbefugnis des BHV fallen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BHV führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität durch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Rechtsgrundlage

1. Die Satzung und Ordnungen des BHV und die Beschlüsse seiner Organe, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für alle Mitgliedsvereine und -spielgemeinschaften verbindlich und gelten unmittelbar.
2. Die Entscheidungen der Organe und Ausschüsse des BHV und deren Mitarbeiter haben im Einklang mit der Satzung und allen Ordnungen zu stehen.
3. Der BHV erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit einzelne Zusatzbestimmungen zur
 - Spielordnung (SpO)
 - Rechtsordnung (RO)
 - Jugendordnung (JO)
 - Finanzordnung (FinO)
 - Gebührenordnung (GebO) des DHB.

II. MITGLIEDSCHAFT**§ 5 Mitglieder**

Die Mitglieder des BHV setzen sich zusammen aus:

- ordentliche Mitglieder (Vereine und Spielgemeinschaften) und
- Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann ein Sportverein und/oder eine Spielgemeinschaft werden; er/sie muß dem LSB angehören.
2. Die Mitgliedschaft wird vom Verbandstag verliehen.
3. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Er ist verpflichtet, den Aufnahmeantrag vor der Entscheidung den ordentlichen Mitgliedern bekanntzugeben. Eine vorläufige Aufnahme wird durch die Bestätigung des Verbandstages in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
4. Dem BHV können sich Kreise, Vereine, Spielgemeinschaften und Handballabteilungen von Vereinen aus den umliegenden Gebieten spieltechnisch anschließen.
Sie erkennen mit dem Anschluß die Satzung und Ordnungen des BHV soweit an, wie sie sich auf den Spielverkehr und die anteiligen Kosten beziehen.
Spieltechnisch angeschlossene Kreise, Vereine, Spielgemeinschaften und Handballabteilungen von Vereinen sind keine Mitglieder im Sinne des § 5 der Satzung/BHV.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Vereine und Spielgemeinschaften erlischt durch:

- a - Austritt
- b - Auflösung des Vereins oder der Spielgemeinschaft
- c - Ausschluß

§ 8 Austritt

Der Austritt muß sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle des BHV mitgeteilt werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem BHV gehen alle Mitgliedsrechte verloren.

Die bis zum Tage der Mitgliedschaft fälligen finanziellen Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§ 9 Ausschluß

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. Wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt;
2. wenn es seinen dem BHV gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
3. wenn es in grober Weise gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand erfolgen.

§ 10 Zugehörigkeit

Der BHV gehört dem Landessportbund Bremen (LSB) an.

Er ist Mitglied im

- Deutschen Handball-Bund e.V. (DHB) und
- Norddeutschen Handball-Verband e.V. (NHV);

die Satzungen und Ordnungen sind verbindlich und gelten unmittelbar.

§ 11 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

Der Verbandstag kann auf Antrag des Vorstandes solche Personen, die sich um den Handballsport oder den BHV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

§ 12 Rechte

Die Mitgliedsvereine und -spielgemeinschaften

1. regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Handballsport zusammenhängenden Angelegenheiten soweit selbständig, wie diese nicht der Beschlußfassung dem BHV vorbehalten oder für den DHB einheitlich geregelt sind,
2. sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den ordnungsmäßig einberufenen Tagungen des BHV teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechtes bei Wahlen und Beschlüssen mitzuwirken.

§ 13 Pflichten

Die Mitgliedsvereine und -spielgemeinschaften sind verpflichtet:

1. Satzung und Ordnungen des BHV sowie Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen, sportlichen Grundsätzen unterzuordnen;
2. an allen satzungsmäßigen und den vom BHV beschlossenen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen;
3. dem BHV für die Durchführung seiner Aufgaben finanzielle Leistungen zu erbringen, deren Höhe und Erhebungsweise auf dem Verbandstag zu beschließen sind.

Diese können bestehen in:

- a - Verbandsbeiträge
- b - Spielbeiträge
- c - Abgaben aus Spielen
- d - Abgaben bzw. Umlagen an den DHB, NHV, BHV.

Bleibt ein Verein oder eine Spielgemeinschaft mit der Zahlung drei Monate im Rückstand, so kann er/sie von der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen ausgeschlossen werden;

4. die Urteile und Beschlüsse der Gerichte und spielleitenden Stellen des DHB, NHV und BHV anzuerkennen und zu vollstrecken.

IV. ORGANE DES VERBANDES

§ 14 ORGANE

Die ORGANE des Verbandes sind:

1. Verbandstag (VT),
2. Geschäftsführender Vorstand (GV),
3. Erweiterter Vorstand (EV),
4. Verbandsjugendtag (JT),
5. Verbandsgericht (VG),
6. Sportgericht (SG).

V. VERBANDSTAG

§ 15 Termin

Der Verbandstag findet alle drei Jahre, möglichst im ersten Vierteljahr, statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Vorstand festzulegen und mit einer vorläufigen Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 16 Einberufung

Der Verbandstag wird vom Erweiterten Vorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung mit der Tagesordnung muß drei Wochen vor Beginn den Mitgliedern zugehen.

§ 17 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. Vertreter der Mitgliedsvereine und -spielgemeinschaften nach Maßgabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl
4. Verbandsgericht
5. Schiedsgericht
6. Kassenprüfer
7. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

§ 18 Stimmrecht

Stimmrecht auf dem Verbandstag haben:

1. Vereine / Spielgemeinschaften 1 (Grund) Stimme;
Vereine / Spielgemeinschaften mit
 - mehr als 5 Mannschaften 2 Stimmen,
 - mehr als 10 Mannschaften 3 Stimmen,
 - mehr als 20 Mannschaften 4 Stimmen.
2. Mitglieder des Vorstandes je 1 Stimme.

Die Stimmenzahl der Vereine/Spielgemeinschaften richtet sich nach der Summe der gemeldeten Hallenhandballmannschaften.

Die Mitgliedsvereine/-spielgemeinschaften können je Stimme einen Vertreter entsenden. Stimmenübertragung ist bei Verbandstagen nicht zulässig.

Das Stimmrecht des Vorstandes erlischt mit der Entlastung durch den Verbandstag. Erst nach erfolgter Wahl haben die neu- oder wiedergewählten Mitglieder des Vorstandes Stimmrecht.

§ 19 Aufgaben

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten - außer der Gerichtsbarkeit - zu.

Er kann sie anderen Verbandsorganen übertragen.

Der Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Kreisvorsitzenden
2. Wahl der Mitglieder der Sportgerichte
3. Wahl von zwei Kassenprüfern
4. Bestätigung (gfs.) Wahl des Mädeldwartes
5. Entlastung des Vorstandes - außer Kreisvorsitzende - und der Sportgerichte
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Entscheidung über Aufnahme/Ausschluß von Mitgliedern
8. Entscheidung über fristgemäß eingereichte Anträge oder Dringlichkeitsanträge
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
10. Entscheidung über die Auflösung des BHV

§ 20 **Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung, der Anwesenheit und Stimmzahl
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
3. Berichte des Vorstandes, der Sportgerichte und der Kommissionen
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bestätigung, Abänderung oder Ablehnung zwischenzeitlicher Änderungen der Satzung und Ordnungen
6. Anträge auf Satzungsänderungen
7. Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder der Sportgerichte
8. Wahl des Vorstandes, der Mitglieder der Sportgerichte und der Kassenprüfer
9. Sonstige Anträge
10. Genehmigung des Haushaltsplanes
11. Festlegung des nächsten Verbandstages

§ 21 **Wahlen**

1. a - Die Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim.
b - Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
c - Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
2. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.
4. Wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsvereine/Spielgemeinschaften, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Von Nichtanwesenden muß dem Verbandstag eine schriftliche Erklärung vorliegen, daß sie eine etwaige Wahl annehmen.
5. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im BHV ausüben.
Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Folge höchstens für 2 Legislaturperioden erfolgen.

§ 22 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden:
 - a - vom Erweiterten Vorstand
 - b - vom Geschäftsführenden Vorstand
 - c - von den Kreistagen
 - d - von den Mitgliedsvereinen/-spielgemeinschaften
 - e - vom Verbandsjugendtag
2. Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen. Alle anderen Anträge, auch Abänderungsanträge, müssen bei der Abstimmung schriftlich vorliegen.
3. Die Anträge müssen 6 Wochen vor Beginn des Verbandstages der BHV-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen und den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn zugestellt werden.
Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
Anträge des Vorstandes können jederzeit eingebracht werden.
Anträge des Verbandsjugendtages müssen eine Woche nach dem Verbandsjugendtag schriftlich dem Vorstand vorliegen.
4. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

§ 23 Beschlüsse und Protokolle

1. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen; alle anderen Beschlüsse - auch über Änderungen der Ordnungen - sind bei einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gültig.
Stimmhaltungen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam; das gilt sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis
Satzungsänderungen sind unverzüglich zur Eintragung bei dem zuständigen Registergericht anzumelden. Die erfolgte Eintragung im Vereinsregister hat der Vorstand innerhalb eines Monats den Organen und Mitgliedsvereinen/-spielgemeinschaften bekanntzugeben.
3. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Beschlußfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt wird.
4. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Von allen Protokollen und Beschlüssen der Organe, der Ausschüsse und Kommissionen sowie von den Entscheidungen der Sportgerichte sind der BHV-Geschäftsstelle Abschriften/Kopien umgehend zuzuleiten.

§ 24 Außerordentlicher Verbandstag

Der Vorstand kann einen Außerordentlichen Verbandstag einberufen.

Der Vorstand muß einen Außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine/-spielgemeinschaften beantragt wird.

Ein satzungsmäßig beantragter Außerordentlicher Verbandstag hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der BHV-Geschäftsstelle stattzufinden.

§ 25 Beschlußfähigkeit

Ein satzungsmäßig einberufener Verbandstag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlußfähig.

§ 26 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden.

§ 27 Kosten

Die Kosten für den Verbandstag tragen:

1. Die Mitgliedsvereine/-spielgemeinschaften für ihre Vertreter;
2. der BHV für den Vorstand, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende.

VI. Geschäftsführender Vorstand**§ 28 Zusammensetzung**

Der Geschäftsführende Vorstand (GV) setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Verbandsspielwart
4. Verbandskassenwart
5. Verbandsrechtswart
6. Verbandsjugendwart

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt seine Aufgaben und den Geschäftsverteilungsplan.

§ 29 Aufgaben

1. Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des BHV; er ist Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des BHV berechtigt.
2. Der GV beaufsichtigt die Tätigkeit aller Mitarbeiter in den Ausschüssen und Kommissionen und hat das Recht, solche Mitarbeiter, die die Interessen des BHV grob verletzt haben, von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.
3. Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes - außer den Kreisvorsitzenden -, der Ausschüsse, Kommissionen sowie der Rechtsinstanzen kann der GV kommissarisch Ernennungen vornehmen.
Sollten der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam ausscheiden, hat eine Neuwahl durch einen Außerordentlichen Verbandstag zu erfolgen.
4. Der GV übt - außer bei Mindeststrafen - das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von BHV-Instanzen rechtskräftig entschieden worden sind.
5. Der Rechtswart steht den Organen des BHV beratend zur Seite. Er hat keinen Einfluß auf die Entscheidungen der unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanzen. Er kann aber an Verfahren vor den Instanzen teilnehmen, falls dies im Interesse des BHV geboten erscheint.

§ 30 Beschlußfähigkeit

Der ordnungsmäßig geladene Geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlußfähig.

VII. Erweiterter Vorstand**§ 31 Zusammensetzung**

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Verbandsfrauenwart
3. Verbandsschiedsrichterwart
4. Verbandsmädelwart
5. Verbandslehrwart
6. Verbandspressewart
7. Kreisvorsitzende
8. Verbandsjugendspielwart

§ 32 Aufgaben

1. Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.
Das gilt insbesondere für die zwischenzeitlich notwendige Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
2. Der Erweiterte Vorstand hat außerdem das Recht, notwendige Änderungen der Ordnungen rechtswirksam bis zum nächsten Verbandstag zu beschließen. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnungen darf nur entschieden werden, wenn diese mit der Einladung zur Sitzung schriftlich den Mitgliedern des Erweiterten Vorstand angekündigt wurden.
Der Beschluß bedarf der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
Stimmhaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
3. Der Erweiterte Vorstand hat das Recht, ihm als Berater wertvoll erscheinende Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 33 Beschlußfähigkeit

Der ordnungsmäßig eingeladene Erweiterte Vorstand ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

Bei Stimmgleichheit im Erweiterten Vorstand gelten Anträge als abgelehnt.

VIII. Ausschüsse

§ 34 Spielausschuß

Der Spielausschuß setzt sich zusammen aus:

1. Verbandsspielwart (Männer) - Vorsitzender -
2. Verbandsfrauenwart - Stellvertreter -
3. Verbandsjugendwart
4. Verbandsmädelwart
5. Verbandsschiedsrichterwart
6. Verbandslehrwart
7. Spielwarte der Kreise und spieltechnisch angeschlossenen Kreise
8. Verbandsjugendspielwart

§ 35 Aufgaben

1. Der Spielausschuß hat die Leitung aller vom BHV veranstalteten Wettbewerbe und Spiele.
2. Ihm obliegt die Planung der Lehrarbeit und die Förderung des Handballsportes schlechthin.
3. Der ordnungsmäßig geladene Spielausschuß ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

§ 36 Schiedsrichterausschuß

Der Schiedsrichterausschuß setzt sich zusammen aus:

1. Verbandsschiedsrichterwart - Vorsitzender -
2. Schiedsrichterwarte der Kreise und spieltechnisch angeschlossenen Kreise
3. Schiedsrichteransetzer

§ 37 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:

1. Verbandsjugendwart (männl.) - Vorsitzender -
2. Verbandsmädelwart - Stellvertreter -
3. Jugend- und Mädelwarte der Kreise und spieltechnisch angeschlossenen Kreise
4. Verbandsjugendspielwart

§ 38 Unterausschüsse

Die Ausschüsse können mit Genehmigung des Vorstandes aus örtlichen Gründen Unterausschüsse einrichten.

Das Aufgabengebiet bestimmt der zuständige Ausschuß.

§ 39 Sonderausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgabenbereiche Sonderausschüsse bzw. Einzelpersonen - auch zeitlich begrenzt - einzusetzen.

IX. Rechtsinstanzen

§ 40 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.
2. Das Verbandsgericht entscheidet nach den Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen als Berufungsinstanz.
3. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 41 Sportgericht

1. Das Sportgericht setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen.
2. Das Sportgericht entscheidet nach den Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen in den unter der Leitung des BHV stehenden Staffeln in erster Instanz.
3. Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 42 Kreisgerichte

1. Die Kreisgerichte setzen sich aus jeweils sechs Mitgliedern zusammen.
2. Die Kreisgerichte entscheiden nach den Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen in den unter der Leitung der Kreise stehenden Staffeln in erster Instanz.
3. Die Kreisgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

X. Kassenprüfer

§ 43 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Für jede Legislaturperiode werden zwei Kassenprüfer vom Verbandstag gewählt.
2. Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens zweimal jährlich, unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Vor Ablauf der Legislaturperiode hat eine gründliche Prüfung der Kasse des BHV und seiner Buchhaltung zu erfolgen; das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht niederzulegen.
Aufgrund dieses Berichtes wird auf dem Verbandstag über die Entlastung entschieden.
4. Den Kassenprüfern ist Einblick in Bücher und Belege zu gewähren.

XI. Schlußbestimmungen

§ 44 Amtszeit der Verbandsorgane

1. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechtsinstanzen werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheiden im Laufe der Legislaturperiode aus dem Geschäftsführenden Vorstand mehr als zwei Mitglieder oder der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam aus, muß eine Neuwahl binnen drei Monaten erfolgen.

§ 45 Mitarbeiter

Alle in ein Amt gewählten Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich.

§ 46 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BHV ist das Kalenderjahr.

§ 47 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des BHV werden im amtlichen Organ oder durch Rundschreiben veröffentlicht.

§ 48 Auflösung

1. Der Verbandstag beschließt die Auflösung des BHV mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
2. Der Antrag auf Auflösung des BHV muß aus der Tagesordnung des betreffenden Verbandstages ersichtlich sein.
3. Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Bremen. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 49 Satzungsgrundsatz

Die Satzung und Ordnungen des BHV sind nach Treu und Glauben und unter Voranstellung des sportlichen Gedankens auszulegen.

=====

=

Die auf dem Verbandstag des Bremer Handball-Verbandes e.V. vom 07.04.2000 beschlossene Satzungsänderung und -neufassung ist am 14. Juli 2000 unter 39 VR 2619 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen worden.